

Verordnung betreffend die Regelung des Kleingrenzverkehrs zwischen Frankreich und dem Kanton Basel-Landschaft

Vom 13. Oktober 1998

GS 33.0285

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Abkommen vom 1. August 1946¹ zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Grenzverkehr, auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², sowie auf § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988³, beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Grenzübertritt von französischen und schweizerischen Staatsangehörigen im kleinen Grenzverkehr (Lokalverkehr) zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und Frankreich.

§ 2 Grenzzone

¹ Die Grenzzone umfasst schweizerseits folgende Gemeinden:

Aesch, Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Burg, Ettingen, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Reinach, Roggenburg, Schönenbuch und Therwil (für Grenzkarten); bzw. ganzes Kantonsgebiet (für Tagesscheine und Kollektiv-Tagesscheine).

² Die Grenzkarten berechtigen nur zum Aufenthalt in der Zone des Kleingrenzverkehrs, 10 km landeinwärts. Beim Tagesschein und beim Kollektiv-Tagesschein erstreckt sich der Geltungsbereich in Frankreich auf die Departemente Haut-Rhin, Territoire de Belfort, Doubs, Jura, Ain und Haute-Savoie.

§ 3 Zuständigkeit

¹ ...⁴

² Die Leitung der Polizei Basel-Landschaft ist zuständig für das Ausstellen der

¹ SR 0.631.256.934.91

² GS 29.276, SGS 100

³ GS 29.677, SGS 175

⁴ Aufgehoben am 20. Mai 2003 (GS 34.1052), mit Wirkung ab 1. Juni 2003.

- a. Grenzkarten für Schweizerinnen und Schweizer,
- b. Tagesscheine für schweizerische Staatsangehörige für den einmaligen Grenzübertritt,
- c. Kollektiv-Tagesscheine für Grenzübertritte von Gesellschaften.

³ Für die Bewilligungen für das Überschreiten der Grenze ausserhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen und Verkehrsstunden sind die Grenzorgane zuständig.

⁴ Die Grenzorgane sind ebenfalls berechtigt, Tagesscheine und Kollektiv-Tagesscheine auszustellen.

§ 4 Gültigkeitsdauer

¹ Die Grenzkarte hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahr und berechtigt die Inhaberin und den Inhaber zum mehrmaligen Grenzübertritt.

² Die Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt (Tagesschein) ist gültig während der Dauer von zwei Tagen (einmaliges Übernachten).

³ Der Kollektiv-Tagesschein berechtigt zum einmaligen Grenzübertritt. Er hat Gültigkeit während zwei Tagen (einmaliges Übernachten).

§ 5¹ Gebühren

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erhebt folgende Gebühren:

- | | |
|---|--------|
| a. für das Ausstellen einer Grenzkarte | 65 Fr. |
| b. für das Verlängern einer Grenzkarte | 65 Fr. |
| c. für die Änderung einer Grenzkarte (Zivilstands- und Adressänderung, Kindereintrag) | 25 Fr. |
| d. für das Ausstellen eines Tagesscheins | 15 Fr. |
| e. für das Ausstellen eines Kollektiv-Tagesscheins | 30 Fr. |

² Für Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gebühr gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b 30 Fr. und die Gebühr gemäss Absatz 1 Buchstabe c 12.50 Fr.

§ 6 Vollzug

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 1947² betreffend die Regelung des Kleingrenzverkehrs gegenüber Deutschland und Frankreich im Abschnitt des Kantons Basel-Landschaft wird aufgehoben.

¹ Fassung vom 20. Mai 2003 (GS 34.1052), in Kraft seit 1. Juni 2003.

² GS 19.613, SGS 113.12

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.